

EDITION EUROPA

Kapitel 2

Wenn möglich wurde jeweils das gesamte Dokument aufgenommen. In einigen Fällen mussten jedoch von den sehr umfangreichen Dokumenten Auszüge dargestellt werden, diese sind dann vermerkt.

Ausgewählte Dokumente zu den
Verfassungsentwürfen von 1923 - 2000

II.5 Leitsätze für ein neues Europa des Europa-Union Verbandes, 1940

Die Leitsätze sind als solche ausgeführt und stellen keine Bundesverfassung an sich dar. Jedoch sind diese insoweit bereits als „Verfassung“ gestaltet, als viele wichtige und wesentliche Elemente bereits enthalten und in eine logische Reihe gebracht sind.

So baut dieser Verfassungsentwurf auf einem bundesstaatlich (Ziffer 1) und demokratisch (Ziffer 2) organisierten Gemeinwesen auf. Diesem Verfassungsentwurf liegen die grundsätzlichen Gedanken Jellineks zur Staats- und Rechtslehre zugrunde.

Das Subsidiaritätsprinzip ist bereits in Ziffer 1 und 3 grundsätzlich vorweggenommen und in anderen Bestimmungen erwähnt (z.B. Ziffer 17).

Die Teilung der Gewalten (Ziffer 4) und ein zweigliedriges Bundesparlament (Ziffer 5) mit den entsprechenden Vorrechten und Befreiungen (Ziffer 7). Der Modi für die Wahl des Bundespräsidenten (Ziffer 6) stellt eine Kopie der Verhältnisse in der Schweiz dar, ist aus politischen Gründen sicherlich eine sehr Lösung.

Eine etwas ungewöhnliche Bestimmung ist in Ziffer 15 angeführte Verpflichtung, eine „*völkerverbindende Einheitsprache*“ einzuführen. Einige Grund- und Freiheitsrechte werden in Ziffer 17 angesprochen bzw. aufgezählt, sowie in den, den Leitsätzen nachgestellten (hier nicht wiedergegebene „Kulturellen Leitsätze eines Europäischen Bundes“).

Im Gesamten ergibt sich bei diesem Entwurf das Bild einer positiv formulierten Zuständigkeitszuschreibung von Kompetenzen an den Bund und einer nachrangigen Behandlung der Mitgliedsstaaten. Ganz im Gegensatz hierzu lesen sich die „Vertragsverfassungen“, die tatsächlich in Kraft getretenen Gemeinschaftsverträge von E(W)G, EGKS und EAG. In diesen ist die Zuständigkeit der Gemeinschaften negativ formuliert und zeigt deutlich die Handschrift von Kompromissen und Diskussionen. Aus der Art der Entstehung der Leitsätze ergibt sich, dass die Verfasser der „Leitsätze“ nicht oder nur wenig an eine solche Entscheidungsfindung gebunden waren und daher sehr frei formulieren konnten (Präambel: „*In diesem Sinne sollen die Leitsätze ein Diskussionsbeitrag sein*“).

Grundsätzlich spiegelt sich im dargelegten Staatssystem das schweizerische System mit wechselndem Bundespräsidenten, Bundesräten etc. wider.

Der Entwurf wurde aus „Europa - Föderationspläne der Widerstandsbewegung von 1940 - 1945“ von Walter Lipgens, S345 - 351 entnommen und mit dem Text aus „Die Friedens-Warte“, S 109 - 111 verglichen.

Der Seitenumbruch, Zeilenformatierung und Spaltenaufbau wurden dabei verändert. Eindeutige Druck- oder Druck- oder Rechtschreibfehler, erkennbare Übersetzungsfehler und Auslassungen sind korrigiert. Eine Anpassung an die heutigen Rechtschreibregeln wurde jedoch nicht vorgenommen. Der kurze, vorangestellte Text (S 345 - 346) zur „*geschichtlichen Situation im heutigen Europa*“ ist nicht wiedergegeben. Ebenso die nachfolgenden Passagen.

Grundlage eines Europäischen Bundes und einer wirksamen Bundesmacht

Vorbemerkung: Die Leitsätze gehen von dem Gedanken aus, daß die Gesundung Europas und die Vermeidung neuer Kriege nur durch eine grundlegende Neuordnung der europäischen Verhältnisse herbeigeführt werden kann. Diese Neuordnung soll die Basis für die Einigung der Völker in einer Europäischen Union, die Ersetzung des Krieges durch die Schiedsgerichtsbarkeit, die Befreiung der Wirtschaft von den sie einengenden Fesseln, die Lösung sozialer Spannungen, der Freiheit des Individuums und des Geisteslebens abgeben. In diesem Sinne sollen die Leitsätze ein Diskussionsbeitrag sein.

Ziffer 1 Der Europäische Bund gibt sich eine bundesstaatliche Verfassung. Die Souveränität der einzelnen Bundesmitglieder (Länder) wird soweit eingeengt, als es die europäische Sicherheit, so wie die freie menschliche Entwicklung in wirtschaftlicher, sozialer und geistiger Hinsicht erfordert.

Ziffer 2 Die Verfassung des Bundes ist demokratisch. Politische Gesinnungsfreiheit und vollkommene Geistesfreiheit sind verfassungsmäßig garantiert.

- Ziffer 3 *Die Verfassung und politisch - rechtliche Struktur der einzelnen europäischen Länder sind Landessache. Jedes Glied der europäischen Völkerfamilie bleibt in der Frage der Regierungsform selbständig.*
- Ziffer 4 *Die Dreiteilung der Gewalten (der gesetzgebenden, ausführenden und richterlichen) wird in der Verfassung festgelegt. Die Selbstverwaltung ist in überkommenen und in neuen Formen weitgehend zu pflegen.*
- Ziffer 5 *Das Bundesparlament besteht aus zwei Kammern.
Der Senat wird von den Regierungen der einzelnen Länder gewählt.
Die Kammer der Abgeordneten wird von den wahlberechtigten Männern und Frauen der einzelnen Länder im Verhältnis zur Bevölkerungszahl gewählt.
Die Aufgabe des Bundesparlaments besteht in der Sicherung der allgemeinen Rechtsgemeinschaft der Völker, in der Sicherung der finanziellen und militärischen Macht der Bundesorgane, in der Bestimmung der Außenpolitik des Bundes, in dem Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, in der Pflicht, Bestimmungen zur Herbeiführung einer einheitlichen Zoll- und Währungspolitik zu erlassen, sowie in der Förderung einer freien Entwicklung des sozialen Gemeinschaftslebens im gesamten Bundesgebiet.*
- Ziffer 6 *Die Bundesregierung besteht aus einem Kollegium von Bundesräten, die vom Bundesparlament auf eine bestimmte Zeit gewählt werden. Die Bundesräte sind für ihre Handlungen nur dem Bunde, nicht aber dem Lande ihrer Herkunft verantwortlich.
- Die Bundesregierung wählt den jeweiligen Bundespräsidenten für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte.*
- Ziffer 7 *Die Mitglieder des Parlaments und der Bundesregierung sind in jeder Beziehung unabhängig.
Sie entscheiden nach freiem, eigenem Ermessen. Es ist ihnen verboten, nach Instruktionen zu reden oder zu stimmen.*
- Ziffer 8 *Die finanzielle und militärische Macht der Bundesorgane ist in der Verfassung sicherzustellen.
Zu diesem Zweck schafft sich der Bund eine eigene Finanzhoheit, die sich vorzugsweise auf bestimmte Bundesmonopole und die Zölle gründet.
Die militärische Macht des Bundes besteht aus einer internationalen Polizei, die sich aus einem ständigen Körper und aus Reserven zusammensetzt.
Zur Bewaffnung dieser internationalen Polizei übernimmt der Bund von den einzelnen Ländern die gesamten schweren Waffen, Tanks, Flugzeuge usw. nebst Munition und Zubehör.
Den Ländern ist es verboten, derartige Waffen selbst zu behalten oder für ihre Zwecke herzustellen. Der Bund bestimmt, wo die Bundeinheiten ihren Dienst zu tun haben.*
- Ziffer 9 *Die Außenpolitik ist das ausschließliche Recht des Bundes, der für sämtliche ihm angeschlossenen Länder handelt.*
- Ziffer 10 *Das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, ist gleichfalls Sache des Bundes.*
- Ziffer 11 *Zur Sicherung der Zusammenarbeit unter den europäischen Ländern und zur Regelung von Differenzen wird ein Bundesschiedsgericht bestellt, dessen Inanspruchnahme für alle Mitgliedsstaaten obligatorisch ist. Die Tätigkeit des Schiedsgerichts regelt sich nach den bewährten Erfahrungen des Schweizer Bundesgerichts. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind rechtsverbindlich. Ihre Durchsetzung ist Sache der Bundesexekutive.
Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden vom Bundesparlament auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.*
- Ziffer 12 *Die Zollpolitik ist ausschließlich Sache des Bundes.
Die Zolleinnahmen fließen dem Bunde zu und dienen zur Deckung der Bundesabgaben.*
- Ziffer 13 *Der Bund treibt eine einheitliche Währungspolitik und führt eine einheitliche Währung ein.*
- Ziffer 14 *Der Bund beansprucht die Kontrolle über bestimmte Wirtschaftszweige, vor allem über die gesamte Rüstungsindustrie und das Flugwesen.*
- Ziffer 15 *Verfassungsmäßige Gegenstände der Bundesgesetzgebung sind vor allem Gleichstellung aller Bürger, der Geschlechter und Sprachen, Einführung einer völkerverbindenden Einheitssprache. Ferner die Sicherstellung der Freiheitsrechte aller Bürger, die Niederlassungsfreiheit in allen Bundesgebieten, die Schaffung eines europäischen Bürgerrechts auf Grund der Landeszugehörigkeit, die Einbürgerung aller Heimatlosen.*
- Ziffer 16 *Die Länder sind verpflichtet
zum stufenmäßigen Abbau ihrer Zollpolitik,
zum schrittweisen Abbau ihrer Währungspolitik,
zum Abbau ihrer stehenden Heere,
zur Übergabe ihrer schweren Waffen, Tanks, Flugzeuge, U-Boote usw. an den Bund.*

Ziffer 17 Alle europäischen Bürger haben von Geburt an einen gesetzlichen Anspruch auf: Pflege, Schulung, berufliche Ausbildung, Kranken-, Unfall-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Der Bund erläßt die hierzu erforderlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Prinzips der Selbstverwaltung.

Ziffer 18 Die Länder unterhalten auf ihre Kosten lediglich eine Armee als Ordnungspolizei beschränkten Umfanges mit leichten Waffen.

Die folgenden Leitsätze für die Kultur, Zoll- und Währungsfragen, Kolonialpolitik und des Verhältnisses zwischen Europa und Amerika sind nicht wiedergegeben.

